

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: Feb. 2017

§1 Geltung gegenüber Kunden und Begriffsdefinitionen

(1) Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen sowie Auftragserteilungen zwischen der Framebar Films UG und einem Unternehmer in ihrer zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung.

(2) Kunde im Sinne dieser Geschäftsbedingungen ist jede natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

Eine rechtsfähige Personengesellschaft ist eine Personengesellschaft, die mit der Fähigkeit ausgestattet ist, Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen.

§2 Zustandekommen eines Vertrages

(1) Die folgenden Regelungen über den Vertragsabschluss gelten für die Buchung bzw. Auftragserteilung via E-Mail, Kurznachrichtendienst oder Telefon.

(2) Im Falle des Vertragsschlusses kommt der Vertrag mit

Framebar Films UG
Forstbachstraße 15
40723 Hilden
HRB 78840 Registergericht Düsseldorf
Ust-IdNr.: DE309184544

zustande.

(3) Die Präsentation der Filmangebote und -pakete auf unserer Plattform stellen kein rechtlich bindendes Vertragsangebot unsererseits dar, sondern sind nur eine unverbindliche Aufforderungen an den Kunden eine Anfrage mit Hinblick auf ein geplantes Projekt zu senden.

Die Anfrage des Kunden bezüglich eines geplanten Projekts stellt ebenfalls kein Angebot auf Abschluss eines Kaufvertrages dar.

Ein Vertrag mit der Framebar Films UG kommt erst mit Zusendung der Vertragsunterlagen und Bestätigung dieser, durch den Kunden zustande.

§3 Preise, Zahlung, Fälligkeit

(1) Die angegebenen Preise gelten alle zzgl. MwSt.. Sonstige weitere Kosten fallen nicht an, außer diese sind gesondert ausgewiesen (wie z.B. Anfahrtskosten). Falls der Kunde wünscht, dass Materialien zur Filmherstellung von der Framebar Films UG eingekauft werden sollen, muss der anfallende Betrag vorab bezahlt werden.

(2) Der Kunde verpflichtet sich zum Zeitpunkt der Bestellabgabe zur Anzahlung von mind. 50% des vereinbarten Nettopreises zzgl. der gesetzlichen MwSt.

Mit Eingang der Anzahlung beginnt die Produktion.

Bei Beginn der Produktionsphase "Postproduktion" wird die Abschlussrechnung i.H.v. 50% des Auftragswertes zzgl. der gesetzlichen MwSt. gestellt. Die Übergabe der fertigen, freien Materialien erfolgt bei Zahlungseingang der Abschlussrechnung oder nach Einsendung eines Zahlungsbeleges über die entsprechende Transaktion.

Alle vor Zahlungseingang übersandten Dateien sind durch ein Wasserzeichen geschützt.

(3) Sollte ein laufendes Projekt, welches zum weiteren Fortgang auf Kundenfeedback angewiesen ist, für einen Zeitraum von mehr als 2 Wochen beim Kunden ohne Fortschritt hinsichtlich des Produktionsprozesses verweilen hat die Framebar Films UG das Recht, bereits die Abschlussrechnung i.H. des noch ausstehenden Auftragswertes zzgl. der gesetzlichen MwSt. zu stellen. Selbstverständlich werden Projektarbeiten noch fortgesetzt bzw. abgeschlossen, sobald das Projekt kundenseitig durch Rückmeldung fortgeführt werden kann.

(4) Externe Dienstleister werden vom Kunden direkt bezahlt (z.B.: Schauspieler stellen die Rechnung direkt an den Kunden der Framebar Films UG).

§4 Abnahme

(1) Die Framebar Films UG wird unmittelbar nach Fertigstellung des Films dem Auftraggeber eine Musterkopie zustellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, eine Erklärung darüber abzugeben, ob er den Film in der hergestellten Fassung abnimmt. Erfolgt innerhalb von 7 Tagen keine Äußerung des Auftraggebers, gilt der Film als abgenommen.

(2) Beanstandungen müssen unverzüglich, spätestens jedoch in 7 Tagen nach Lieferung erfolgen. Spätere Reklamationen sind ausgeschlossen.

(3) Der Auftraggeber kann wegen einer nicht in einem Mangel der Kaufsache oder des Werks bestehenden Pflichtverletzung nur zurücktreten, wenn die Framebar Films UG diese Pflichtverletzung zu vertreten hat. Künstlerische Differenzen innerhalb der vereinbarten Konzeption stellen keinen Mangel dar.

(4) Sofern der Film nach dem genehmigten Konzept gefertigt ist und, soweit er vom Konzept abweicht, nur Abweichungen enthält, die auf Weisungen des Auftraggebers beruhen oder von diesem genehmigt sind, ist der Auftraggeber zur Abnahme verpflichtet (Ausschluss so genannter Geschmacksretouren).

(5) Im Übrigen gelten für etwaige Mängel die gesetzlichen Vorschriften.

(6) Die Framebar Films UG verpflichtet sich, nach erstem Begutachten des Films durch den Auftraggeber einmalig Korrekturen vorzunehmen, welche in schriftlicher Form festgehalten und von der Framebar Films UG akzeptiert werden müssen. Jegliche weiteren Änderungswünsche müssen basierend auf dem regulären oder im Angebot festgelegten Tagessatz für Postproduktion vom Auftraggeber bezahlt werden.

§5 Produktionsbeginn/Arbeitsbeginn

Nach Eingang des in § 3 Abs.2 genannten Anzahlungsbetrages (ggf. Gesamtbetrag) wird das Projekt in den regulären Projektablauf integriert.

§6 Eigentumsvorbehalt

Die Framebar Films UG behält sich das Eigentum am Filmmaterial sowie allen weiteren im Zusammenhang mit der Auftragserteilung stehendem Material bis zur Vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor.

§7 Vertragssprache

(1) Als Vertragssprache steht grundsätzlich Deutsch zur Verfügung

(2) Von dieser Regelung kann im Einzelfall abgewichen werden.

§8 Nutzungsrechte und Nutzungsübertragung der erstellten Filme

(1) Bei Auftragserteilung bzw. Buchung akzeptiert der Kunde die folgenden Verwendungsrechte: Sofern nicht ausdrücklich anders und weitergehend besprochen und schriftlich (Post, Email) festgelegt, darf der Kunde den für ihn erstellten Film komplett frei verwenden, ausgenommen sind jedoch TV-, Radio- und Kinoausstrahlungen.

(2) Begehrt der Kunde eine TV-, Radio- oder Kinoausstrahlung bedarf es der gesonderten Genehmigung, die ggf. mit einem Aufpreis verbunden ist.

(3) Ferner erwirbt der Kunde bei Beauftragung lediglich die Nutzungsrechte an der Filmdatei selbst. Möchte er über den Film hinaus Elemente des Films (z.B. einzelne Grafiken/Illustrationen, Audio, Sprecher etc.) verwenden, bedarf dies einer zusätzlichen Einholung von Nutzungsrechten.

§9 Referenzangabe

(1) Ferner gewährt der Kunde der Framebar Films UG, den erstellten Film zeitlich und räumlich unbeschränkt als Referenz angeben zu dürfen, an allen Stellen, wo sich die Framebar Films UG präsentieren möchte.

(2) Ebenso gewährt der Kunde der Framebar Films UG, das Kundenlogo zeitlich und räumlich unbeschränkt als Referenz angeben zu dürfen, an allen Stellen, wo sich die Framebar Films UG präsentieren möchte.

(3) Wünscht der Kunde die zeitlich und räumlich unbeschränkte Verwendung des erstellten Filmes oder Kundenlogos nicht, bedarf es einer ausdrücklichen schriftlichen Anfrage durch den Kunden.

Die Genehmigung zur Nichtverwendung des erstellten Filmes oder Kundenlogos durch die Framebar Films UG kann ggf. mit einem Aufpreis verbunden sein.

§10 Freistellungsanspruch

(1) Der Kunde sichert mit seiner Auftragsbestätigung zu, dass sämtliche, in seiner Internetpräsenz enthaltenen Inhalte frei von Rechten Dritter sind und keine Rechtsverletzungen enthalten. Der Kunde ist selbst verpflichtet, die geltenden Gesetze einzuhalten und insbesondere dafür zu sorgen, dass sämtliche Inhalte seiner Internetpräsenz rechtmäßig sind und durch diese keine Rechte Dritter verletzt werden.

(2) Der Kunde stellt die Framebar Films UG von sämtlichen Ansprüchen Dritter wegen etwaiger Verletzung von deren Rechten durch auf Ihrer Internetpräsenz enthaltene Inhalte frei. Der Kunde übernimmt hierzu auch die Kosten einer notwendigen Rechtsverteidigung der Framebar Films UG einschließlich sämtlicher Gerichts- und Anwaltskosten. Dies gilt nicht, falls und soweit die Rechtsverletzung vom Kunden nicht zu vertreten ist.

§11 Rücktrittsrecht

Die Framebar Films UG behält sich das Recht vor, auch nach Vertragsabschluss die Produktion von Videos aus Gründen abzulehnen, die für das Unternehmen eine Vertragsdurchführung unzumutbar machen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Produktion von Videos urheber-, wettbewerbs-, presse-, strafrechtliche oder sonstige rechtliche Bestimmungen verletzt.

§12 Haftung

(1) Die Framebar Films UG haftet nicht dafür, dass die produzierten Videos bestimmte Ergebnisse (z.B. mögliche Umsatzsteigerung) nicht erzielen konnten.

(2) Für Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, haftet das Unternehmen nur bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft.

(3) Dies gilt auch für Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen und gesetzliche Vertreter der Framebar Films UG.

(4) In allen anderen Fällen haftet das Unternehmen nur dann, wenn wesentliche Vertragspflichten (Kardinalspflichten) verletzt sind.

Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, die der Vertrag der Framebar Films UG nach seinem Inhalt zur Erreichung des Vertragszwecks auferlegt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

Der Schadensersatz ist somit auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt. Ein Ausgleich von atypischen oder nicht vorhersehbaren Schäden findet nicht statt.

§13 Anzuwendendes Recht

Auf die Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und der Framebar Films UG und auf die Frage eines gültig zustande gekommenen Vertrages sowie seiner Vor- und Nachwirkungen ist ausschließlich deutsches Recht anzuwenden.

§14 Erfüllungsort und Gerichtsstand

(1) Erfüllungsort ist Hilden, NRW, Deutschland.

(2) Als Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar zwischen der Framebar Films UG und dem Auftraggeber ergebenden Streitigkeiten wird das für den Sitz der Framebar Films UG örtlich und sachlich zuständige deutsche Gericht vereinbart. Die Framebar Films UG ist jedoch auch berechtigt ein anderes, für den Kunden zuständiges Gericht, anzurufen.

§15 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein bzw. nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten also entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.